

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 8

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

aller Objekte hat sofort nach Schluß der Ausstellung zu beginnen.

7. Besondere Vorschriften. Die nähern Bestimmungen betreffend Anmeldung und Zulassung, Verpackung, Transport und Installation der Ausstellungsgegenstände, die Aufsicht und Verwaltung etc. werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den leitenden Ausschuß, durch das Organisations-Komitee im Einverständnis mit den Ausstellungsbehörden festgestellt.

Dasselbe hat dem Zentralvorstand bis Ende 1895 ein detailliertes Budget und bis Ende 1896 Bericht und Rechnung vorzulegen.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes des zürcherischen Gewerbevereins vom 10. Mai nahm den allgemeinen Streiksituationsbericht entgegen. Es wurde konstatiert, daß der Malerstreik erfolglos verlaufen sei und daß der Vorstand eine Eingabe an die Regierung und an den Stadtrat gemacht habe, es möchten gegen die sich in jüngster Zeit mehrenden Ausschreitungen schärfere Polizeimaßregeln angewendet werden. Diese Eingabe wird sanktioniert und beschloffen, je nach dem Bescheid eine Delegierten- oder eine allgemeine Meisterversammlung zur weitem Beschlußfassung einzuberufen. Die streikenden Schreinerarbeiter haben Stadtpräsident Pestalozzi um eine allfällige Schlichtung angegangen.

Zum Zürcher Schreinerstreik. Man schreibt der „N. Z. Z.“ zur Charakteristik des gegenwärtigen Schreinerstreiks: Für unser Zürcher Publikum mag folgendes Schreinerstücklein einiges Interesse haben. Ein 68jähriger Zürcher Bürger, Bodenleger, ist infolge des Schreinerstreiks ohne Beschäftigung; ein so alter Mann hat es natürlich doppelt schwer, in solcher Zeit Arbeit zu bekommen, wenn er auch noch so gern arbeiten würde. Nun machte ihm dieser Tage ein streikender Schreiner (Deutscher) folgendes lockende Anerbieten: Ihr laßt Euch bei einem Schreiner zum Schein als Arbeiter einstellen; dann kommen wir und holen Euch von der Arbeit weg und geben Euch alle Samstage 14 Fr. aus der Streikkasse. Dafür müßt Ihr aber zu uns halten und in den Werkstätten herumgehen und die arbeitenden Schweizer zum Streiken überreden. Denn es macht viel mehr Effekt, wenn so ein alter Schweizer Arbeiter in grauen Haaren zu seinen Landsleuten kommt und sie überredet, als wenn junge Deutsche dies thun. — Der wackere Zürcher aber entgegnete: Und wenn Ihr mir 50 Franken zahlen würdet, so lasse ich mich zu einem solchen Galgengeschäft nicht kaufen. Lieber darben! Blaßt mir den Sobel aus!

Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern hatte in seiner Versammlung vom 7. ds. sich mit der Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte zu befassen. Der Gemeinderat erließ nämlich ein Kreis Schreiben, in welchem sich die interessierten Berufsleute, Meister und Arbeiter, erklären sollten, ob sie die gewerblichen Schiedsgerichte in der Stadt Bern einführen wollen oder nicht. Großrat Sigerist referierte namens einer fünfgliedrigen Kommission (2 Meister, 2 Arbeiter und Herr Blom, Direktor des kantonalen Gewerbemuseums). Der Handwerker- und Gewerbeverein hatte keinen Grund, die gewerblichen Schiedsgerichte von der Hand zu weisen, nachdem er dieselben über ein Vierteljahrhundert gewünscht. Es wurde daher einstimmig in der Eingabe an den Gemeinderat die Einführung gewünscht. Dr. Blom machte eine Zusammenstellung von sechs Gruppen, welche folgende Berufe und Gewerbe in sich schließt:

1. Gruppe: Nahrungs- und Genussmittel (Chemische Industrie), Wirtschaftswesen.
2. Gruppe: Textilindustrie (Bekleidung und Fuß).
3. Gruppe: Erdarbeiten und Hochbau.
4. Gruppe: Holzbearbeitung.

5. Gruppe: Metallbearbeitung.

6. Gruppe: Papierindustrie (graphische Gewerbe).

Es soll noch eine Gruppe für das Transport- und Verkehrswesen, sowie für den Handel geschaffen werden.

Die dritte Frage des gemeinderätlichen Kreis Schreibens wurde dahin beantwortet, es seien für die 3. Gruppe (Erdarbeiten und Hochbau) 20 Weisiger (10 Meister und 10 Arbeiter) aufzustellen; für die übrigen Gruppen 16 Weisiger (8 Meister und 8 Arbeiter).

Die vierte Frage betraf die Besoldung der Obmänner, des Centralsekretärs und dessen Stellvertreters. Das Honorar wurde festgesetzt: Obmann 5 Fr., Centralsekretär 4 Fr., Weisiger 2 Fr. pro Sitzung.

Die Eingabe wurde mit dem bernischen Handels- und Industrieverein vereinbart; in letzter Stunde wünschte Hr. E. Pezolt namens der volkswirtschaftlichen Kommission des Einwohnervereins sich ebenfalls anzuschließen, so daß der Gemeinderat die Eingabe von drei Vereinen unterzeichnet erhält.

Der st. gallische Gewerbeverband hat auf die Anregung des Gewerbevereins St. Gallen hin anläßlich der ersten Beratung des Hypothekengesetzes die Forderung aufgestellt, daß die Arbeit der Bauhandwerker in erster Linie durch hypothekarische Verschreibung sicher gestellt werden könne. Diese Forderung wurde in der ersten Lesung des Gesetzes nur ungenügend berücksichtigt. Der Gewerbeverein St. Gallen hat daher am 4. d. diese Frage neuerdings besprochen und beschloffen, dem kantonalen Verbands ein weiteres Vorgehen im Sinne folgender zwei Anträge zu befürworten:

In Art. 26 des Entwurfes (1. Beratung) ist zwischen Alinea 1 und 2 ein Alinea folgenden Wortlautes einzuschließen: Die gleiche Berechtigung steht auch ohne urkundlichen Ausweis den Bauunternehmern und Bauhandwerkern für Forderungen zu, welche infolge von Ausföhrung von Neubauten und Umbauten entstanden sind. Die Vormerkung des Pfandrechtes und die nachfolgende Schuldbeschreibung darf in diesem Falle nur auf das betreffende Werk samt Zubehörden erfolgen.

Art. 2, Alinea 1 derselben Ausgabe soll lauten: Gegen alle Schuldbeschreibungen kann innert 14 Tagen seit Erkannnis derselben, den Tag der letzteren nicht gerechnet, von denjenigen Einsprache erhoben werden, welche sich durch die Verpfändung gefährdet glauben.

Bau-Chronik.

Bauwesen in Zürich. Das Preisgericht zur Beurteilung der für Erweiterung der Sammlungs- und Ausstellungslokalitäten im Künstlergütli eingegangenen Pläne hat von der Zuteilung eines ersten Preises abgesehen, weil keines der eingegangenen Projekte unverändert der Künstlergesellschaft empfohlen werden konnte. Ein zweiter Preis von 1000 Fr. ist Herrn Architekt Hermann Keutlinger, ein dritter von 600 Fr. Herrn Architekt Koch-Abegg und ein Honorar von 400 Fr. Herrn Architekt Hermann Stadler zugesprochen worden. Die Pläne werden demnächst im Künstlergut zur Ausstellung gelangen.

Der Bau der Dolderbahn beginnt in den nächsten Wochen. Der Betrieb wird im Frühjahr 1895 eröffnet. Die Restaurationsgebäude, welche bekanntlich an der Waldliffère oberhalb der jetzigen Dolderwirtschaft plantiert werden, kommen noch im heurigen Jahre in Bau. Die Restauration wird innen und im Freien zusammen 2000 Personen Sitzplätze bieten und von einem 5000 Quadratmeter großen Park umgeben sein. Der Wildpark, dessen Errichtung definitiv gesichert ist, wird 100 Zucharten groß und Fels, Wald, Wiesen, Weier und Schluchten umfassen, also voraussichtlich sehr romantisch werden. Als Terrain für das Hotel, dessen